|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Aktenzeichen** |  |  | **München,** |
| 4354.32\_01-3-8 |  |  | 02.01.2024 |

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

**und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**A 9 Berlin – München**

**Instandsetzung der Entwässerungsanlagen im Bereich Kindinger Berg**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. §§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. 7, 5 Abs. 2 UVPG**

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Fürth, legte der Regierung von Oberbayern Unterlagen für die Sanierung der Entwässerungseinrichtungen an der Bundesautobahn A 9, Berlin – München, im Bereich des Kindinger Berg (Betr-km. 432,700 bis Betr.-km 436,010) zwischen den Anschlussstellen Altmühltal und Denkendorf vor und beantragte am 10.11.2023 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Das planungsrelevante Vorhabengebiet liegt im Landkreis Eichstätt und erstreckt sich entlang der Gemeinden Kipfenberg, Buch, Irlahüll, Kemathen und Kinding.

Gegenstand der Planung ist die Erneuerung der Entwässerungsanlagen nach Maßgabe der aktuellen technischen Anforderungen, namentlich der Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, REwS, Ausgabe 2021, eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben (ARS) Straßenbau Nr. 06/2022 vom 04.03.2022 durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV).

Derzeit wird das auf der Fahrbahn der A 9 im vorbenannten Bereich anfallende Niederschlagswasser ohne eine den Anforderungen des Merkblatts DWA – M 153 gerecht werdende Drosselung bzw. Vorreinigung in angrenzende Wald- und Ackerflächen sowie Dolinen beseitigt. Dabei kommt es zu Schadstoffeinträgen, etwa von Geschiebematerial, Öl, Benzin oder anderen durch die Straßenanlage und deren Verkehrsnutzung auftretenden Leichtstoffflüssigkeiten. Weiter führt das Fehlen von Rückhalteanlagen zu einer hydraulischen Gewässerbelastung, die im Hinblick auf die gesetzlich geforderte Schadlosigkeit der Abwasserbeseitigung (vgl. § 57 WHG) nicht länger hinnehmbar ist.

Im Zuge des Vorhabens wurden die Entwässerungseinrichtungen überplant, wobei sie künftig mit Rückhalte- und Reinigungsvorrichtungen ausgestattet werden sollen. An der bautechnischen Gestaltung der Straße, dem Verkehrsaufkommen sowie Aspekten der Verkehrssicherheit ändert sich nichts.

Ziel des Vorhabens ist es, Schadstoffe zurückzuhalten, Verschmutzungen sowohl des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer zu reduzieren bzw. zu beenden und die hydraulische Qualität der aquatischen Umwelt zu verbessern, um die angesichts fortschreitenden Klimawandels stetig knapper werdenden Wasserressourcen nachhaltig für die Versorgung der Bevölkerung nutzbar zu machen und die schadlose Bewässerung unmittelbar oder mittelbar von Gewässern abhängiger Landökosysteme sicherzustellen. Hierdurch wird den der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) übergeordneten Zielen des Art. 1 entsprochen, die in Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben Eingang in die Regelungen der §§ 27, 47 Abs. 1 WHG gefunden haben.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. § 7, 5 Abs. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anhand der unter Anlage 3 zum UVPG gelisteten Schutzkriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird, die sich i.S.d. §§ 7 Abs. 1 S. 2, 25 Abs. 2 UVPG als erheblich darstellen.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Untersuchungsgebiet im räumlichen Umfeld der Baumaßnahmen zeichnet sich im Wesentlichen durch Waldgebiete am Kindinger Berg, großflächig ackerbaulich geprägte Hochflächen um Irlahüll und Buch mit Kleinstrukturen an den Ortsrändern, wenigen Hecken und Gehölzen rund um die Dolinen sowie Straßenbegleitgrün entlang der A 9 aus. Als naturschutzfachlich wertvoll gelten dabei Laubwälder, die mitunter Schutzgegenstand des Landschaftsschutzgebiets „Schutzzone des Naturparks Altmühltal“ (LSG – 000565.01) sind, sowie naturnahe Hecken und Feldgehölze mit ihren Saumbereichen in den landwirtschaftlich genutzten Lagen. FFH-Gebiete, Wasserschutz-/Überschwemmungsgebiete, Bau-/Bodendenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG finden sich im Vorhabenbereich nicht, jedenfalls aber werden sie nicht erheblich von den projektspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt.

Infolge des Vorhabens kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme auf rund 11.370 m², wovon 3.297 m² neu versiegelt und 8.073 m² überbaut werden. Dabei erfolgte die Planung unter größtmöglicher Flächenschonung. Es wurde darauf geachtet, soweit wie möglich auf bereits als Entwässerungsanlagen genutzte Flächen zurückzugreifen. Eine geringfügigere Dimensionierung oder Verlegung der Entwässerungsanlagen konnte auch unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten deshalb nicht erfolgen, weil andernfalls nicht die für die Reinigungs- bzw. Rückhaltewirkung notwendigen Entwurfselemente hätten erreicht werden können. Maßgebend hinzu tritt, dass der Flächenverbrauch keine nachhaltig schädlichen Wirkungen hervorruft, wodurch die Leistungsfähigkeit der nachfolgend benannten Biotopnutzungstypen unumkehrbar reduziert würde. Grund dafür ist, dass der Eingriff Gegenstand eines umfassenden Ausgleichs (Maßnahmen 4.1A und 4.2A) auf einer Gesamtfläche von rund 1,067 ha ist, sodass die zunächst verlorengegangenen Funktionen in voller Qualität und in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort wiederhergestellt werden.

In Durchführung des Vorhabens werden Waldflächen dauerhaft auf einer Fläche von 2.204 m² beseitigt. Weiter gehen durch die Neuversiegelung und Überbauung landwirtschaftliche Nutzflächen (1.967 m²), Feuchtlebensräume und Säume (415 m²) sowie Straßenbegleitgrün und Erd-/Schotterwege (6.775 m²) verlustig.

Dem steht die Entwicklung eines Trittsteinbiotops entlang des Ofenbachs bzw. der Schwarzach in der Gemeinde Kinding mit der Begründung von Lebensraumstrukturen zugunsten von feuchten Staudenfluren, Feucht-, Nass- und Extensivwiesen (Fläche: 8.356 m²) sowie die Entwicklung eines Laubwaldbestandes (Fläche: 2.220 m²) in der Gemeinde Kipfenberg gegenüber. Durch die Laubwaldaufforstung entsteht zudem ein neues Jagdhabitat für Fledermäuse. Die Ausgleichsflächen befinden sich auf den Grundstücksflurnummern 532, 532/2, 532/3 (Gemarkung Enkering) und der Grundstücksflurnummer 132 (Gemarkung Buch).

Daneben fällt es auch nicht erheblich ins Gewicht, dass bauzeitlich eine Gesamtfläche von rund 33.374 m² benötigt wird, wovon Waldflächen einen Anteil von 4.472 m² und weitere Gehölzbestände 443 m² ausmachen. Die Waldflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten standortgerecht wiederaufgeforstet, die Gehölzbestände wiederhergestellt (Maßnahme 2.3 V, 5.2 G). Im Übrigen werden die zur Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Einrichtungen, Lagerplätze und Baustraßen soweit möglich auf der A 9 selbst und landwirtschaftlich stark beanspruchten Flächen hergestellt, für die keine bleibenden Schäden zu besorgen sind (Maßnahme 2.3V). Auch diese werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert, sodass die Fruchtbarkeit landwirtschaftlich genutzter Böden erhalten bleibt (Maßnahme 2.3V). Besonders empfindliche Flächen, die sich im Wege der Rekultivierung oder Selbstregeneration nicht von vorübergehenden Einwirkungen erholen können, werden nicht verwendet (Maßnahme 2.2V). Wertgebende Vegetationsstrukturen, etwa Feldgehölze und naturnahe Hecken in den landwirtschaftlich genutzten Lagen, werden vom Baufeld dadurch ausgespart, dass Schutzzäune errichtet werden (Maßnahme 2.1 V).

Weitere nachteilige Wirkungen während der Bauzeiten sind nicht zu erwarten. Aufgrund des Maßnahmencharakters sind die Bauarbeiten vom Umfang her überschaubar und erfolgen außerhalb geschlossener Ortschaften. Lärmintensive Bauverfahren und der Einsatz von Baumaschinen mit hohem Bodendruck werden jedenfalls auf das zur Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen unabwendbare Maß begrenzt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden vorliegend nicht erfüllt. Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und nach fachlicher Einschätzung wurde die konkrete Habitateignung des Vorhabenraums in Bezug auf saP-relevante Arten i.S.d. §§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 i.V.m. 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG geprüft und das planungsrelevante Artenspektrum auf europäische Vogelarten i.S.d. Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG und Fledermausarten i.S.d. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG begrenzt.

Im Hinblick auf Fledermäuse verstößt das Vorhaben durch den Verlust von Gehölz-/bzw. Waldbeständen nicht gegen das hier in Betracht kommende Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob der Verlust von Jagdhabitaten überhaupt unter das Störungsverbot subsumiert werden kann (vgl. ablehnend BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08). Der Flächenverlust liegt vorliegend nämlich im tolerablen Bereich, weil die beanspruchten Flächen durch die neuen Versickerungsmulden, Retentionsbodenfilter und Baustelleneinrichtungen keinen für die Fortpflanzungseinheiten der Fledermausarten im Hinblick auf ihren günstigen Erhaltungszustand benötigten Anteil ausmachen, vielmehr nur kleinflächig reduziert werden. Der daneben denkbare Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist schon deshalb nicht erfüllt, weil die vom Eingriff betroffenen Wälder und Gehölze keine Höhlen bzw. Rindenspalten aufweisen, die für Fledermäuse als Lebensstätten dienen können. Folglich werden bei der Rodung der Gehölzbestände keine Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört.

Im Hinblick auf die europäischen Vogelarten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1V (Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten) und 1.2V (Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen) vorliegend nicht gegeben. Die Baufeldräumung und die Beseitigung von Gehölzbeständen erfolgt außerhalb der Zeiten, in denen die für die Brutzeit relevante Vegetationsstrukturen von den Vögeln genutzt werden. Sollen Bauarbeiten ausnahmsweise während einer Brutphase vorgenommen werden, stellt die ökologische Baubegleitung sicher, dass auf möglicherweise vorgefundene Nistplätze angemessen reagiert wird (z.B. Einhalten der Schwarzbrache von Mitte März bis Baubeginn). Andere Tier-/Pflanzenarten, die nicht europarechtlich geschützt sind i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG und europarechtlich geschützten Arten als Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG auch nicht gleichgestellt sind, bedurften hier keiner eigenständigen Würdigung, weil sie als typisches Artenspektrum der flächenbezogen bewerteten Biotopnutzungstypen ausreichend abgedeckt sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch die Verunreinigung von Luft und Wasser, sind nicht zu besorgen. Die Wasserqualität wird durch das Vorhaben gefördert. Luftschadstoffe i.S.d. 39. BImSchV treten hier nicht auf, weil die Entwässerungseinrichtungen nicht im Zusammenhang mit der Verkehrsnutzung stehen. Aus demselben Grund treten auch keine schädlichen Verkehrsgeräusche gem. §§ 41 f BImSchG auf, die auf das Vorhaben zurückführen. Bauzeitliche Immissionswirkungen (Erschütterungen, Lärm, Staubentwicklungen) sind nicht in erheblichem Ausmaß zu erwarten, jedenfalls können diese durch die üblicherweise zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen auf ein gesundheitsverträgliches Maß zurückgedrängt werden. Darüberhinausgehende Belästigungen aus dem Baustellenbetrieb werden so gering wie möglich gehalten, wobei insbesondere die Nutzung nachgeordneter Wegenetze (Forstwege) dadurch aufrechterhalten bleibt, dass die Baustellen vorwiegend von Flächen der A 9 aus bedient werden.

Die Erholungsfunktion des Altmühltals und der Wälder in den Talflanken des Altmühltals, worin der betreffende Streckenabschnitt der A 9 eingebettet ist, wird durch das Vorhaben nicht weiter herabgesetzt. Die Baumaßnahmen finden im unmittelbaren Umfeld der Bestandsstraße statt, durch deren Zerschneidungswirkung die Erholungsfunktion im straßennahen Bereich schon erheblich an Bedeutung verloren hat. Vorliegend kann auch unter Berücksichtigung des Maßnahmencharakters, der sich einer Unterhaltungsmaßnahme annähert, nicht davon gesprochen werden, die Maßnahmen würden in eine in ihrer ursprünglichen Form noch vorhandenen Umgebung platziert. Unter dem Gesichtspunkt dieser starken Vorbelastung und dem Bestreben des Vorhabenträgers, den geringflächigen Verlust von Waldbestand im räumlich-funktionalen Eingriffsbereich wiederherzustellen, durfte die Beeinträchtigung der Erholungswirkung für die Beurteilung der Erheblichkeit vorhabenbedingter Umweltwirkungen als geringfügig vernachlässigt werden. Ähnlich verhält es sich im Hinblick auf das Landschaftsbild. Der hier betrachtete Eingriff in das Landschaftsbild durch die Inanspruchnahme von Teilen des Straßenbegleitgrüns und angrenzenden Gehölzen beschränkt sich auf das optische Beziehungsgefüge im trassennahen Bereich. Es wird keine darüberhinausgehende Beeinträchtigung der für das Landschaftsgefüge des Altmühltals prägenden Vegetationskomplexe in den steilen Hangbereichen des Kindinger Bergs, der Hochflächen im Südosten des Vorhabengebiets oder der Ortsränder hervorgerufen. Das Landschaftsbild im unmittelbaren Nahbereich zur Straße ist aufgrund der Zerschneidungswirkung durch die Bestandstrasse und der großen Geländeauffüllungen und Deponien aus der Zeit des Autobahn- und Tunnelbaus erheblich vorbelastet. Angesichts des landschaftspflegerischen Gestaltungskonzepts, namentlich der Maßnahme 5.1G (Begrünung der Straßenböschungen mit gebietsheimischen Saatgut) und Maßnahme 5.2 G (Standortgerechte Laubwaldaufforstung), werden die für die neuen Entwässerungseinrichtungen beanspruchten Flächen in die Landschaft optisch so eingebunden, wie sie vorgefunden wird, sodass der Eingriff in vorbenannte Flächen nicht als nachhaltig störend empfunden werden muss.

Eine besondere Anfälligkeit gegenüber Unfällen, Katastrophen und Störfällen i.S.d. § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung sowie der Umweltverschmutzung bzw. Belästigungen ist angesichts der Geringfügigkeit des Eingriffs nicht erkennbar. Abfall (belasteter Boden, Teer etc.) fällt in einem zu vernachlässigenden Ausmaß an. Dieser wird vorschriftsgemäß entsorgt.

Auswirkungen auf das lokale Klima sind aufgrund der Geringflächigkeit des Eingriffs nicht zu verzeichnen. Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete werden nicht zerschnitten.

Im Hinblick auf das Globalklima müssen aufgrund der Versiegelung neuer Flächen, der Entsorgung und Verwertung des Aushubmaterials (Sektor Industrie, § 4 Abs. 1 Nr. 2 KSG) und dem damit einhergehenden Verlust von Treibhausgasnettosenken (Sektor LULUCF, § 3a KSG) emittierende Treibhausgase in Höhe von 413.868,47 kg Co2-Äquivalenten in Rechnung des Vorhabens gestellt werden. Diese müssen für vorliegende Betrachtung jedoch den für das Vorhaben sprechenden Planungszielen als unschädlich weichen, weil die Reduzierung stofflicher Belastungen von Gewässern und eine nachhaltige Bewirtschaftung der endlich verfügbaren Wasserressourcen vor dem Hintergrund völkervertraglich eingegangener Klimaschutzverpflichtungen gewollt ist (vgl. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Globale Ziele – Nationale Verantwortung).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089/2176-2376 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG). Oben durchgeführte Einschätzung kann in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin überprüft werden, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

München, 02.01.2024

Regierung von Oberbayern

Gez.

Melzer

Regierungsrätin